

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 18. Februar 2013**

Beschwerde-Aktenzeichen: J 0021/12 - 3.1.01

Anmeldenummer: 02714183.7

Veröffentlichungsnummer: 1388116

IPC: G06F 19/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren und System zur Datenverwaltung

Anmelder:

M-Creations GmbH

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108
EPÜ R. 101(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: J 0021/12 - 3.1.01

E N T S C H E I D U N G
der Juristischen Beschwerdekammer 3.1.01
vom 18. Februar 2013

Beschwerdeführerin: M-Creations GmbH
(Anmelderin) Rheinstraße 4 E
D-55116 Mainz (DE)

Vertreter: Winter, Martina
Kirchstraße 4-6
D-71364 Winnenden (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 15. Mai 2012 zur Post gegeben wurde und mit der der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Weiterbehandlung zurückgewiesen wurde.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: B. Günzel
Mitglieder: P. Schmitz
C.-P. Brandt

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts mit der ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen wurde. Diese Entscheidung wurde am 15. Mai 2012 zur Post gegeben.
- II. Die Beschwerdeführerin legte am 16. Juli 2012 Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr. Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.
- III. Mit Mitteilung vom 9. November 2012, die die Beschwerdeführerin erhalten hat, teilte die Geschäftsstelle der Kammer der Beschwerdeführerin mit, dass die eingelegte Beschwerde nicht begründet worden sei und daher die Beschwerde nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig verworfen werde. Die Beschwerdeführerin wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass etwaige Stellungnahmen innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung einzureichen seien.
- IV. Es ging keine Erwiderung ein.

Entscheidungsgründe

Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126 (2) EPÜ vorgesehenen Frist wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Außerdem enthält weder die Beschwerdeschrift noch eine der anderen eingereichten Unterlagen Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und Regel 99 (2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten könnten. Die

Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Die Vorsitzende:

C. Eickhoff

B. Günzel